



Bereich Sport

- Abteilung Turniersport -

LPO

Ergänzung/Nachtrag

§ 71 D. Wagen

I. (Dressurwagen)

... die Stränge müssen an den äußeren Enden der Ortscheite oder an den Docken befestigt sein. Der Abstand zwischen den beiden Strängen eines Pferdes (gemessen ca. 10 cm vom Ortscheit) darf im Zug bei Pferden 55 cm, bei Ponys 50 cm nicht unterschreiten. Die Stränge dürfen sich nicht kreuzen. Bracke und Ortscheit dürfen bei Zwei- und Vier-/Mehrspännern nicht schmaler sein als die äußere Spurbreite des Wagens.

II. (Marathonwagen)

... in allen Teilstrecken (Phase A, D und Geländestrecke) darf der Abstand zwischen den beiden Strängen eines Pferdes (gemessen ca. 10 cm vom Ortscheit) im Zug bei Pferden 55 cm, bei Ponys 50 cm nicht unterschreiten. Die Stränge dürfen sich nicht kreuzen. Die Stränge sind...

Warendorf, 12. März 2014
OE./S.

Friedrich Otto-Érley
Bereich Sport
Stellv. Geschäftsführer
Leiter Abt. Turniersport